

Geschäftsordnung für die Beiräte der Forensik bei den LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland

beschlossen vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland am 26.11.2009

Präambel

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist gemäß § 29 der am 16.07.1999 in Kraft getretenen Neufassung des Maßregelvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (MRVG NRW), zuletzt geändert durch Art IV des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 408) als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zuständig für die Durchführung der Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt gemäß den §§ 63, 64 StGB und 126a StPO.

Diese Aufgabe nimmt der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland insbesondere in den forensischen Abteilungen der LVR-Kliniken Bedburg-Hau, Düren, Essen, Köln Langenfeld und Viersen wahr.

§ 1

Beiräte/Aufgaben

(1) An allen LVR-Kliniken mit forensischen Fachabteilungen sind Beiräte zu gründen.

(2) Aufgaben des Beirates sind die Beratung der Einrichtung in konzeptionellen und organisatorischen Fragen des Maßregelvollzuges, die Unterstützung der Leitung der Einrichtung, die Hilfe bei der Wiedereingliederung der Patientinnen und Patienten und die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz für die Aufgaben des Maßregelvollzuges in der Öffentlichkeit.

(3) Die Mitglieder des Beirates können sich über Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Maßregelvollzuges, insbesondere über Therapie- und Sicherheitskonzepte vom jeweiligen Klinikvorstand der LVR-Kliniken unterrichten lassen sowie die Einrichtungen des Maßregelvollzuges besichtigen. Sie sind nicht an Entscheidungen beteiligt, die sich auf bestimmte Patientinnen/Patienten und auf therapeutische Konzepte beziehen.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus höchstens 24 Personen.

Sie sollen überwiegend Einwohner der Gemeinde sein, in der die Einrichtung liegt. Höchstens die Hälfte, d. h. 12, der Mitglieder des Beirates kann vom Rat der Gemeinde bestimmt werden. Den Beiräten sollten Personen aus folgenden gesellschaftlichen Gruppen/Organisationen angehören:

- der Standortgemeinde
- des Kreises bei kreisangehörigen Standortgemeinden
- der Landschaftsversammlung Rheinland
- der für den Standort zuständigen Kreispolizeibehörde bzw. der für den Standort zuständige Polizeipräsident
- die für den Standort zuständigen Kammern (Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer)
- der örtlichen Arbeitnehmervertretungen
- der Justiz
- der Glaubensgemeinschaften
- der örtlichen Medien
- der örtlichen Wohlfahrtsverbände
- der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft
- der Nachbarschaft.

(2) Die Mitglieder der Beiräte sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Klinikvorstand der LVR-Kliniken, bei denen der Beirat gegründet wurde, verpflichtet.

Voraussetzung für ihre Berufung ist, dass sie sich mit den Zielen des Maßregelvollzuges und den Aufgaben des Beirates im Sinne des § 1 der Geschäftsordnung identifizieren.

§ 3

Bestellung

(1) Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt durch Beschluss des jeweils zuständigen Krankenhausausschusses. Die Bestellung ist an die Person gebunden. Eine Vertretung ist nicht möglich.

(2) Die Bestellung zu Mitgliedern des Beirates erfolgt analog der Wahlzeiten der Kommunalvertretungen. Die Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Abberufungs-/Rücktrittsmöglichkeit/Beendigung des Mandats

(1) Der jeweils zuständige Krankenhausausschuss kann nach Anhörung des Mitgliedes des Beirates dieses von seiner Funktion entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied des Beirates seine Pflichten gröblich verletzt hat oder seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Die Abberufung von durch den Rat bestellten Beiratmitgliedern erfolgt im Einvernehmen mit dem Rat.

(2) Das Mitglied des Beirates kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten.

(3) Bei Beiratsmitgliedern endet die Mitgliedschaft im Beirat außer durch Zeitablauf mit Ausscheiden aus der ihrer Mitgliedschaft im Beirat zugrunde liegenden Funktion. In diesem Fall besteht das Recht auf Nachbenennung.

§ 5

Beschlussfähigkeit/Abstimmungen/Vorsitz

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Der Beirat fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates liegt beim Klinikvorstand der LVR-Klinik, bei der der Beirat gegründet wurde.

§ 7

Sitzungen

(1) Der Beirat soll mindestens einmal im Vierteljahr tagen.

(2) Der Beirat wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden oder auf dessen Wunsch in Zusammenarbeit mit dem Klinikvorstand eingeladen.